

Aufsätze



Prof. Dr. iur. Nora Markwalder, Assistenzprofessorin Universität St. Gallen



Friedrich Frank, Rechtsanwalt und Fachanwalt SAV Strafrecht, Zürich

Die Beschlagnahme im selbständigen Einziehungsverfahren des Verwaltungsstrafrechts

Eine Besprechung des Entscheids des Bundesstrafgerichts [BV.2021.56](#)

Inhaltsübersicht:

I. Einleitung

II. Rechtliche Erwägungen des Bundesstrafgerichts

III. Kommentar

1. Direkte Anwendbarkeit von Art. 46 f. VStrR im selbständigen Einziehungsverfahren über Art. 128 ZG?
2. Wenn eine vorläufige Sicherstellung sowie eine selbständige Einziehung möglich sind, dann muss es auch die Beschlagnahme geben?
3. Ohne Beschlagnahme keine Beschwerdemöglichkeit des Betroffenen?

IV. Fazit

I. Einleitung

Die praktische Bedeutung des selbständigen Einziehungsverfahrens im Verwaltungsstrafrecht nach [Art. 66 VStrR](#)¹ geht weit über jene nach [Art. 376 ff. StPO](#) hinaus. Dies hat mutmasslich mehrere Gründe, insb. aber wohl derer zwei: Zum einen sind die Verjährungsfristen im Verwaltungsstrafrecht regelmässig kürzer als jene des Kernstrafrechts, weswegen eine grundsätzlich vorgehende akzessorische Einziehung teilweise nicht mehr möglich ist.² Zum anderen wird eine Vielzahl der später selbständig eingezogenen Vermögenswerte bei Grenzübertritten sichergestellt. Die Grenzsicherheit und die dabei durchgeführten Kontrollen gehören zum Aufgabenbereich einer Bundesverwaltungsbehörde, des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG, ehem. Eidgenössische Zollverwaltung EZV), welche gleichzeitig für die Aufklärung von Zoll- und Mehrwertsteuerdelikten (Einfuhrsteuerhinterziehung, vgl. [Art. 103 Abs. 2 MWSTG](#)), teilweise auch heilmittelrechtlichen Verwaltungsstraftaten ([Art. 90 Abs. 1 HMG](#)) zuständig ist. Um einen solchen Fall geht es auch im hier besprochenen Entscheid des Bundesstrafgerichts.³ Der Beschwerdeführer wurde als Beifahrer von Mitarbeitern des BAZG bei einem Grenzübergang in Genf angehalten und kontrolliert. Anlässlich dieser Kontrolle wurde bei ihm in einem schwarzen Sack in Zellophanfolie eingewickeltes Bargeld im Wert von EUR 22 600

gefunden, und zwar in einer Stückelung von 113 Scheinen à EUR 200. Der Beschwerdeführer gab an, er sei Pensionär und das Geld sei für seine Reise nach Spanien. Die Untersuchung des Geldes ergab eine Kontaminierung mit Kokain und Methamphetamin. Zudem wurden Kokainspuren in den vorderen und hinteren Hosentaschen sowie am T-Shirt und aussen an der Hose des Beschwerdeführers gefunden, an dessen Nacken, an den Händen und Vorderarmen wurden Heroinspuren gemessen.⁴

Während die kantonal zuständige Strafverfolgungsbehörde auf eine Fallübernahme verzichtete, stellte das BAZG das Bargeld nach Massgabe von [Art. 104 ZG](#) sicher und eröffnete danach ein selbständiges Einziehungsverfahren gemäss [Art. 66 VStrR](#), worin sie mit Verweis auf [Art. 46 VStrR](#) die Barmittel beschlagnahmte. Dem Beschwerdeführer wurde in diesem Verfahren die Rolle einer Auskunftsperson erteilt. Gegen die Beschlagnahme erhob der Beschwerdeführer

rer Beschwerde und beantragte die Herausgabe der beschlagnahmten EUR 22 600.–.⁵

II. Rechtliche Erwägungen des Bundesstrafgerichts

Der Beschwerdeführer rügte die Unzulässigkeit der Beschlagnahme, weil eine solche nur in einem Verwaltungsstrafverfahren vorgesehen sei, nicht jedoch in einem ausserhalb eines Verwaltungsstrafverfahrens liegenden selbständigen Einziehungsverfahren. Im Gegensatz zum selbstständigen Einziehungsverfahren der StPO sehe [Art. 66 VStrR](#) eben gerade keine Beschlagnahmemöglichkeit vor. Zudem bemängelte er, dass das BAZG kein Verwaltungsstrafverfahren wegen Betäubungsmitteldelikten führen könne und die Beschlagnahmeverfügung zudem ungenügend begründet sei, weshalb er diese in materieller Hinsicht nicht rügen könne.⁶

Das Bundesstrafgericht erachtete die Rüge bezüglich der mangelnden gesetzlichen Grundlage der Beschlagnahme im selbständigen Einziehungsverfahren nach [Art. 66 VStrR](#) als unbegründet. Es begründet dies damit, dass gemäss [Art. 128 Abs. 1 ZG](#) Widerhandlungen gegen das Zollgesetz nach dem VStrR verfolgt und beurteilt würden und gestützt auf diesen Verweis das BAZG befugt sei, bei Widerhandlungen gegen das Zollgesetz eine Beschlagnahmeverfügung i.S.v. [Art. 46 f. VStrR](#) zu erlassen. Der Verweis in [Art. 104 Abs. 4 ZG](#) präzisiere lediglich, dass sich das selbständige Einziehungsverfahren nach [Art. 66 VStrR](#) richtet und schliesse eine Anwendung von [Art. 46 f. VStrR](#) und die Möglichkeit einer Beschlagnahme im Rahmen eines selbständigen Einziehungsverfahrens nicht aus.⁷ Zudem spreche für die Anwendbarkeit der Beschlagnahmeregeln die Überlegung, dass das BAZG ja gestützt auf [Art. 104 Abs. 1 und Abs. 4 ZG](#) berechtigt sei, die Vermögenswerte und Gegenstände vorläufig sicherzustellen und diese einzuziehen, weshalb nicht ersichtlich sei, warum es diese nicht auch im Sinne einer provisorischen Massnahme beschlagnahmen dürfe. Als weiteres Argument könne gegen die Beschlagnahme denn auch Beschwerde erhoben werden, was bei der vorläufigen Sicherstellung nach [Art. 104 Abs. 1 ZG](#) nicht der Fall sei.⁸

Das Bundesstrafgericht macht des Weiteren Ausführungen zu den Voraussetzungen der Beschlagnahme sowie zur Verhältnismässigkeit der Zwangsmassnahme.⁹ Es führt ebenfalls aus, dass die reine Kontamination mit Kokain in der Regel nicht für den Nachweis der deliktischen Herkunft von Bargeld aus dem Drogenhandel genüge, sondern dass es vielmehr weiterer Indizien bedürfe, so etwa das Fehlen einer plausiblen Erklärung für einen legalen Erwerb der Gelder, die Stückelung eines grossen Geldbetrags in kleine Einheiten und verschiedene Währungen oder die Art des Geldtransports.¹⁰

Das Bundesstrafgericht heisst die Beschwerde im Ergebnis jedoch trotzdem gut, und zwar wegen Verletzung des

rechtlichen Gehörs. Das BAZG habe mit Ausnahme der Kontamination des Bargeldes mit Betäubungsmitteln keine weiteren Indizien für deliktische Herkunft des Geldes geltend gemacht und somit nicht ausreichend dargelegt, weshalb die Voraussetzungen für die Beschlagnahme des Geldes gegeben sein sollen. Da unter diesen Voraussetzungen die vorliegende Beschwerde durch den Beschwerdeführer in materieller Hinsicht nicht begründet und durch das Gericht die Voraussetzungen der Beschlagnahme nicht abschliessend geprüft werden konnten, weist das Bundesstrafgericht den Fall zwecks Erlasses einer neu begründeten Beschlagnahmeverfügung bzw. Einziehungsbescheids oder Freigabe des Bargeldes an das BAZG zurück.¹¹

III. Kommentar

Die im vorliegenden Entscheid behandelte Grundsatzfrage lautete dahin gehend, ob eine Beschlagnahme im selbständigen Einziehungsverfahren nach Massgabe von [Art. 104 Abs. 4 ZG](#) i.V.m. [Art. 66 VStrR](#) überhaupt möglich ist. Wie aufgezeigt, versucht das Bundesstrafgericht dies mit drei Argumenten zu begründen:

1. Direkte Anwendbarkeit von [Art. 46 f. VStrR](#) im selbständigen Einziehungsverfahren über Art. 128 ZG?

Der allgemeine Verweis von [Art. 128 ZG](#) auf die Anwendbarkeit des VStrR bei Widerhandlungen gegen das ZG legitimiert nicht die Anwendung der Zwangsmassnahme Beschlagnahme im selbständigen Einziehungsverfahren. Die Verweissnorm gibt es in nahezu jedem Bundesgesetz, welches nach dem Willen des Gesetzgebers dem Anwendungsbereich des Verwaltungsstrafrechts unterfallen soll (bspw. in [Art. 103 Abs. 1 MWSTG](#), [Art. 90 Abs. 1 HMG](#), [Art. 50 Abs. 1 FINMAG](#), [Art. 134 Abs. 1 BGS](#)). Es ist, wie beispielsweise [Art. 50 Abs. 1 FINMAG](#),¹² eine blosse Kompetenzregel, welcher aufgrund [Art. 128 Abs. 2 ZG](#) i.V.m. Art. 1

VStrR lediglich deklarative Bedeutung zukommt.¹³ Im Übrigen: Wenn es denn tatsächlich eine Widerhandlung gegen das ZG oder das MWSTG gäbe und ein Verwaltungsstrafverfahren eröffnet würde, dann wäre [Art. 46 VStrR](#) selbstverständlich anwendbar. Eine solche Widerhandlung steht vorliegend aber in keiner Weise im Raum, es handelt sich ja gerade um ein selbständiges Einziehungsverfahren, welches nur ausserhalb eines konkreten Verwaltungsstrafverfahrens zur Anwendung gelangt. Andernfalls müsste die Einziehung auch akzessorisch erfolgen.¹⁴

2. Wenn eine vorläufige Sicherstellung sowie eine selbständige Einziehung möglich sind, dann muss es auch die Beschlagnahme geben?

Gemäss [Art. 104 Abs. 1 ZG](#) können Gegenstände und Vermögenswerte zum Zwecke der Beweissicherung sowie der Einziehung vorläufig sichergestellt werden. Das BAZG übermittelt danach in Anwendung von [Art. 104 Abs. 2 ZG](#) die Gegenstände und Vermögenswerte der zuständigen Strafbehörde, welche nachfolgend ein (Verwaltungs-)Strafverfahren eröffnen und im Rahmen dessen eine Beschlagnahmeverfügung erlassen kann.¹⁵ Entscheidet die zuständige Behörde – was, mutmasslich aufgrund von Beweisschwierigkeiten, oftmals vorkommen dürfte – kein Strafverfahren zu eröffnen und somit keine Beschlagnahme anzuordnen, so werden die Gegenstände resp. Vermögenswerte der berechtigten Person entweder zurückgegeben oder es kann ein selbständiges Einziehungsverfahren gem. Art. 69 und 70 des Strafgesetzbuches eröffnet werden, welches sich

nach [Art. 66 VStrR](#) richtet (Art. 104 Abs. 3 und 4 ZG).¹⁶ Diese Möglichkeit eines selbständigen Einziehungsverfahrens wurde mit der Revision des ZG im Jahre 2016 mit der Begründung eingeführt, dass die in der Praxis jeweils zuständigen Behörden nicht immer bereit seien, die sichergestellten Gegenstände, Vermögenswerte und Beweismittel zu übernehmen.¹⁷

[Art. 66 VStrR](#) wiederum unterscheidet in Abs. 1 ein selbständiges Einziehungsverfahren in Fällen, in denen ein Strafverfahren nicht zu einem Strafbescheid oder zur Überweisung des Beschuldigten an das Strafgericht geführt hat, von einem in Abs. 2 normierten selbständigen Einziehungsverfahren gegen andere Personen als den (ehemals) Beschuldigten, sprich gegen Personen, die nicht Partei des Verwaltungsstrafverfahrens gewesen sind (sog. Dritteinziehung).¹⁸ Gemäss des klaren Wortlauts des Gesetzes sowie einschlägiger Lehrmeinungen¹⁹ kann ein selbständiger Einziehungsentscheid gem. [Art. 66 Abs. 1 VStrR](#) nur erlassen werden, wenn das «Strafverfahren nicht zu einem Strafbescheid oder zur Überweisung des Beschuldigten an das Strafgericht führt». Die Durchführung einer selbständigen Einziehung ist demnach streng subsidiär und gelangt nur ausserhalb eines laufenden Verwaltungsstrafverfahrens zur Anwendung²⁰ – dies übrigens im Einklang mit den Regelungen der StPO, wonach das selbständige Einziehungsverfahren in den [Art. 376 ff. StPO](#) ebenfalls explizit als subsidiäres Verfahren ausgestaltet ist, welches gem. [Art. 376 StPO](#) nur ausserhalb eines Strafverfahrens durchgeführt werden kann.²¹

In [Art. 66 VStrR](#) nicht aufgeführt ist die Möglichkeit einer Beschlagnahme der Vermögenswerte. Dies im Gegensatz zu [Art. 377 Abs. 1 StPO](#), welcher bei der Regelung des Verfahrens auf diese Möglichkeit explizit verweist («Gegenstände oder Vermögenswerte, die voraussichtlich in einem selbstständigen Verfahren einzuziehen sind, werden beschlagnahmt.»). Der Verweis in [Art. 377 Abs. 1 StPO](#) ist notwendig, um die formelle Voraussetzung einer Anwendbarkeit der Beschlagnahme im selbstständigen Einziehungsverfahren nach StPO zu regeln.²² Denn diese läuft ja gerade ausserhalb eines Strafverfahrens, wobei ein solches regelmässig gar nicht mehr möglich ist, da die der Einziehung zugrunde liegende Anlasstat bereits verjährt ist oder ein Strafverfahren gegen einen möglichen Täter aus tatsächlichen Gründen scheitert, etwa weil dieser verstorben oder gänzlich unbekannt ist.²³

In Ermangelung dieses Verweises fehlt es im verwaltungsstrafrechtlichen selbständigen Einziehungsverfahren an der Möglichkeit, eine Beschlagnahme durchzuführen. Denn diese setzt als Zwangsmassnahme eine explizite gesetzliche Grundlage voraus (Art. 5 Abs. 1 und Art. 36 Abs. 1 BV). Nur weil das Gesetz eine einschneidendere sachliche Massnahme (die selbständige Einziehung) und eine angeblich mildere prozessuale (Zwangs-)Massnahme (die vorläufige Sicherstellung) vorsieht, bedeutet das keineswegs, dass man eine allfällige «Lücke» *a maiore ad minus* mit weiteren gesetzlich nicht geregelten Zwangsmassnahmen füllen darf. Wollte man so argumentieren wie das Bundesstrafgericht, so wäre etwa auch folgender Schluss möglich: Sind die Strafverfolgungsbehörden gestützt auf [Art. 215 StPO](#) zur Anhaltung befugt und sieht die einschlägige Strafnorm eine Freiheitsstrafe vor, so ist nicht zu erkennen, warum die beschuldigte Person nicht verhaftet werden kann – es bräuchte die [Art. 220 ff. StPO](#) dann einfach nicht mehr.

Es kommt im Übrigen auch keine analoge Anwendung von [Art. 46 VStrR](#) in Betracht. Denn auch im Verfahrensrecht (und nicht nur im materiellen Strafrecht) können Analogien bei Grundrechtseingriffen nur zum Vorteil des Betroffenen getroffen werden, nicht aber zu dessen Nachteil.²⁴

3. Ohne Beschlagnahme keine Beschwerdemöglichkeit des Betroffenen?

Schliesslich vermag auch die Argumentation des Bundesstrafgerichts, wonach es eine Beschlagnahme auch deswegen geben muss, weil dem Betroffenen sonst keine Beschwerdemöglichkeit zustünde, nicht zu überzeugen. Zutreffend ist es zwar, dass das Bundesstrafgericht gegen die teilweise jahrelang andauernde vorläufige Sicherstellung des BAZG nach [Art. 104 Abs. 1 ZG](#) kein anderes Rechtsmittel als die Rechtsverweigerungs- oder -verzögerungsbeschwerde zulassen will.²⁵ Selbst wenn man dem – entgegen der hier vertretenen Meinung – folgen wollte, so stehen dem Betroffenen verschiedenste Möglichkeiten zur gerichtlichen Überprüfung zu: einerseits die vorerwähnte Rechtsverzögerungsbeschwerde, welche aufgrund der besonderen Geltung des Beschleunigungsgebots im Verwaltungsstrafrecht²⁶ relativ schnell zur Anwendung kommen muss. Andererseits kann der selbständige Einziehungsbescheid vor einem Gericht angefochten werden. Das Bundesgericht proklamiert in diesem Zusammenhang gar, dass angesichts «der prozessualen Dimension für eine Rechtsverweigerungs- oder -verzögerungsbeschwerde allenfalls ein Überspringen des Einspracheverfahrens gemäss [Art. 71 VStrR](#) unter direkter Anrufung der zuständigen Strafbehörde» erwogen werden könne, was der Einsprecher ausdrücklich beantragen kann.²⁷

IV. Fazit

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass keines der vom Bundesstrafgericht vorgebrachten Argumente verfährt. Im selbständigen Einziehungsverfahren nach [Art. 66 VStrR](#) kann es in Ermangelung einer expliziten gesetzlichen Grundlage keine Beschlagnahme als Zwangsmassnahme geben. Um diesen Zustand zu ändern, müsste der Gesetzgeber aktiv werden. Bestehen bleibt hingegen die Möglichkeit der vorläufigen Sicherstellung nach [Art. 104 ZG](#). Der gegenteilige Entscheid des Bundesstrafgerichts steht illustrativ für eine bedenkliche Tendenz im Verwaltungsstrafverfahren, Zwangsmassnahmen ohne gesetzliche Grundlage anzuwenden.²⁸ Dass dies im Verwaltungsstrafverfahren genauso wenig möglich ist wie im ordentlichen Strafverfahren, sollte im Lichte der verfassungs- und strafrechtlichen Garantien wieder einmal in Erinnerung gerufen werden.

Stichwörter: Verwaltungsstrafverfahren, Beschlagnahme, selbständiges Einziehungsverfahren, vorläufige Sicherstellung

Mots-clés : procédure pénale administrative, séquestre, procédure indépendante de confiscation, mise provisoire en lieu sûr

Zusammenfassung: Das Bundesstrafgericht bejaht im vorliegenden Entscheid die Anwendbarkeit der Beschlagnahme im Rahmen eines selbständigen Einziehungsverfahrens nach [Art. 66 VStrR](#). Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden, denn [Art. 66 VStrR](#) weist – im Gegensatz zur Regelung des selbstständigen Einziehungs-

verfahrens in [Art. 377 Abs. 1 StPO](#) – keine explizite rechtliche Grundlage für eine solche Zwangsmassnahme auf. Eine Gesetzesgrundlage wäre jedoch nötig, um nach Massgabe von [Art. 36 BV](#) Zwangsmassnahmen auch in dem ausserhalb eines Verwaltungsstrafverfahrens stattfindenden selbständigen Einziehungsverfahren anwenden zu können.

Résumé: Dans l'arrêt ici commenté, le Tribunal pénal fédéral retient que les objets et valeurs susceptibles d'être confisqués dans le cadre de la procédure indépendante de confiscation prévue par l'[art. 66 DPA](#) peuvent faire l'objet d'un séquestre. Ce point de vue ne saurait être partagé, car l'[art. 66 DPA](#) – à l'inverse de la réglementation de la procédure indépendante de confiscation instaurée par l'[art. 377 al. 1 CPP](#) – ne contient aucune base légale explicite permettant d'ordonner une telle mesure de contrainte. Conformément à l'[art. 36 Cst.](#), une base légale

serait toutefois nécessaire pour pouvoir mettre en œuvre des mesures de contrainte également aux fins de la procédure indépendante de confiscation, dont l'exécution intervient en dehors d'une procédure pénale administrative.

- 1 Zu [Art. 66 VStrR](#) Frank/Caprara, Die selbstständige Einziehung im Verwaltungsstrafverfahren ([Art. 66 VStrR](#)), [FP 2018](#), 118 ff.
- 2 Zum Vorgehen der Zollbehörden vgl. auch Hürlimann, REPUBLIK v. 23.09.2021, abrufbar unter <https://www.republik.ch/2021/09/23/geld-her> (zuletzt besucht am 4.1.2023).
- 3 BStGer, Urteil v. 31.8.2022, BV.2021.56.
- 4 BStGer, Urteil v. 31.8.2022, BV.2021.56 S. 2.
- 5 BStGer, Urteil v. 31.8.2022, BV.2021.56 S. 2 ff.
- 6 BStGer, Urteil v. 31.8.2022, BV.2021.56 E. 3.1.
- 7 BStGer, Urteil v. 31.8.2022, BV.2021.56 E. 3.4.2.
- 8 BStGer, Urteil v. 31.8.2022, BV.2021.56 E. 3.4.3 mit Verweis auf Heimgartner, in: Kocher/Clavadetscher (Hrsg.), Handkommentar Zollgesetz (ZG), Bern 2009, Art. 104 N 23.
- 9 BStGer, Urteil v. 31.8.2022, BV.2021.56 E. 4.2.1 f.
- 10 BStGer, Urteil v. 31.8.2022, BV.2021.56 E. 4.3.3.
- 11 BStGer, Urteil v. 31.8.2022, BV.2021.56 E. 4.4 ff.
- 12 Vgl. Schwob/Wohlers, in: Watter/Bahar (Hrsg.), BSK FINMAG, Basel 2018, Art. 50 N 1.
- 13 Clavadetscher, SHK ZG (Fn. 8), Art. 128 N 1.
- 14 Frank/Caprara (Fn. 1), 119 mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung.
- 15 Frank, in Frank/Eicker/Markwalder/Achermann (Hrsg.), BSK VStrR, Basel 2020, Art. 66 N 5; zum alten Recht vgl. Heimgartner, SHK ZG (Fn. 8), Art. 104 N 20.
- 16 Frank, BSK VStrR (Fn. 15), Art. 66 N 5. Dabei ist die selbstständige Einziehung eindeutig eine verwaltungsstrafrechtliche und keine verwaltungsrechtliche Massnahme (wie sie es noch unter der Geltung von aArt. 223a ZV war), vgl. BVGer, Urteil v. 26.1.2017, [A-4351/2016](#) E. 6 sowie BGer, Urteil v. 22.8.2018, [1C_332/2018](#), E. 2.3.
- 17 Botschaft zur Änderung des Zollgesetzes vom 6. März 2015 ([BBl 2015 2883](#)), S. 2912.
- 18 Frank, BSK VStrR (Fn. 15), Art. 66 N 52.
- 19 Vgl. Frank/Caprara (Fn. 1), 119 für weitere Nachweise. Hinsichtlich der Dritteinziehung sieht das Bundesgericht dies in BGer, Urteil v. 1.4.2020, [6B_178/2019](#) E. 5.4.1 und 5.4.2, anders, was indes nicht überzeugt. Vgl. zu Letzterem auch Garland/Frank, Kritische Anmerkungen zu BGer, Urteil v. 1.4.2020, [6B_178/2019](#), [FP 2020](#), 479, 485 f.
- 20 Frank/Caprara (Fn. 1), 119; Frank, BSK VStrR (Fn. 15), Art. 66 N 8.
- 21 Conti/Tunik, in: Jeanneret/Kuhn/Perrier Depeursinge (Hrsg.), CR CPP, 2. Aufl., Basel 2019, Art. 376 N 7; Schwarzenegger, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2020, Art. 376 N 2a; Baumann, in: Niggli/Wiprächtiger (Hrsg.), BSK StPO, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 376 N 4 mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung.
- 22 Heimgartner, Strafprozessuale Beschlagnahme, Wesen, Arten und Wirkungen. Unter Berücksichtigung der Beweismittel-, Einziehungs-, Rückgabe- und Ersatzforderungsbeschlagnahme, Zürich 2011, 332; Conti/Tunik (Fn. 21), CR CPP, Art. 377 N 6; a.A. Schwarzenegger, ZK StPO (Fn. 21), Art. 377 N 2a, nach welchem Art. 377 Abs. 1 die Befugnis zur Beschlagnahme wiederhole, welche sich grundsätzlich schon aus Art. 263 Abs. 1 lit. d ergebe.
- 23 Frank/Caprara (Fn. 1), 120 f.
- 24 Zum Analogieverbot im Verwaltungsstrafverfahrensrecht siehe Eicker/Achermann/Lehner, Zur Zulässigkeit eines Rückgriffs auf Bestimmungen der StPO im Verwaltungsstrafverfahren, AJP 2013, 1450, 1463; Frank/Eicker, Nr. 17 Bundesgericht, I. öffentlich-rechtliche Abteilung, Urteil vom 4. August 2016 i.S. A. gegen Swissmedic, Schweizerisches Heilmittelinstitut – [1B_91/2016](#), [FP 2017](#), 158, 162 mit Verweis auf Vetterli, Kehrtwende in der bundesgerichtlichen Praxis zu den Verwertungsverboten, [ZStrR 130 \(2012\)](#), 447, 450 f., sowie Vetterli, Gesetzesbindung im Strafprozess. Zur Geltung von Verwertungsverboten und ihrer Fernwirkung nach illegalen Zwangsmassnahmen, Zürich 2010, 201.
- 25 Vgl. dazu BStGer, Urteil v. 3.3.2021, BV.2020.42–44, E. 2; ebenso Heimgartner, SHK ZG (Fn. 8), Art. 104 N 23; a.A. Frank, BSK VStrR (Fn. 15),

Art. 66 N 6.

²⁶ Achermann/Frank, BSK VStrR (Fn. 15), Art. 2 N 59 f. und Lenova, BSK VStrR (Fn. 15), Vor Art. 25–28 N 11, aber etwa auch BStGer, Urteil v. 10.5.2006, BB.2006.11, E. 4.1 oder BStGer, Urteil v. 7.2.2006 BB.2005.111, E. 1.4.

²⁷ BGer, Urteil v. 22.8.2018, [1C_332/2018](#), E. 2.5.

²⁸ Vgl. bspw. BStGer, Urteil v. 2.5.2005, BV.2005.18, E.2.2 (Observation), kritisch dazu Frank/Eicker (Fn. 24), 162.